

Gemeinde Dassendorf

Beschlussvorlage 03/032/2018	AZ:	29.03.2018
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt II.0 - Kämmerei und Liegenschaftsamt
Satzung über die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.04.2018	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 14.03.2018 die Aufhebung der „Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)“ beantragt.

Mit dem Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 hat der Gesetzgeber die Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen i. S. d. §§ 8 und 8a KAG aufgehoben. Das Gesetz ist am 26.01.2018 in Kraft getreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Aufhebung der o.g. Satzung eine Aufhebungssatzung erforderlich ist (Anlage 3). Die Aufhebungssatzung ist von der Gemeindevertretung zu beschließen, von der Bürgermeisterin auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen um rechtskräftig in Kraft treten zu können.

Sollten zukünftige Straßenbaumaßnahmen auch über eine Erhöhung der Grundsteuer finanziert werden, wird auf den Aufsatz „Grundsteuer oder Straßenbaubeiträge“ verwiesen. (Anlage 4).

Mit der Gesetzesänderung besteht zwar eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen i. S. d. §§ 8 und 8 a KAG nicht mehr, jedoch sollten die Grundsätze der Einnahmebeschaffung i. S. d. § 76 Abs. 2 GO eingehalten werden. Danach haben die Gemeinden ihre Leistungen erst durch Entgelte zu finanzieren bevor Steuern erhoben werden. Gemäß der Ausbaubeitragssatzung (Anlage 2) erfolgt die Beitragserhebung als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der z.B. verbesserten Anlage und der dadurch gewährten wirtschaftlichen Vorteile, so z.B. durch die verbesserte verkehrliche Erschließung der jeweiligen Grundstücke (besonderer Gebrauchsvorteil der Anlieger/innen). Mit der Aufhebungssatzung und einer möglichen Steuererhebung würden zukünftig also nicht nur die bevorteilten Anlieger/innen an der Maßnahme beteiligt, sondern alle Einwohner/innen der Gemeinde. Da stellt sich die Frage, ob die Einwohner/innen das als ungerecht empfinden.

Steuereinnahmen sind zudem nicht zweckgebunden, sodass die Mehreinnahmen durch eine Erhöhung der Hebesätze nicht ausschließlich für Ausbaumaßnahmen verwendet werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen sind zu 100 % von der Gemeinde zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Aufhebungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung) in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Anlage 1 – Antrag CDU-Fraktion

Anlage 2 – Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Dassendorf vom 06.08.2010

Anlage 3 – Aufhebungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung

Anlage 4 – Aufsatz „Grundsteuer oder Straßenbaubeiträge“

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Dr. Albrecht Sakmann

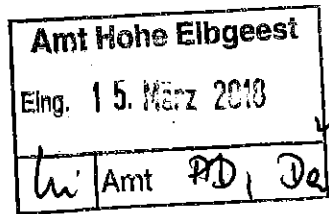
privat:

Südweg 4

21521 Dassendorf

Tel.: 04104/5495

E-Mail: Albrecht.Sakmann@gmx.de



dienstlich:

Institut f. Pharmazie

Abt. Pharm. Technologie

Bundesstr. 45

Tel.: 040/42838-3481

Fax: 040/42838-6519

E-Mail: Albrecht.Sakmann@uni-hamburg.de

Datum: 14.03.2018

**Frau
Bürgermeisterin Martina Falkenberg
Gemeinde Dassendorf
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf**

Nachrichtlich: **Frau Amtsdirektorin Christina Lehmann**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Martina,

die CDU – Fraktion beantragt, in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung von Dassendorf am 25.04.2018 die „Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)“ aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. A. Sakmann

Bekanntmachung Nr. 115 / 2010

Satzung

der Gemeinde Dassendorf

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 8 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf vom 29.06.2010 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von
- vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
 - nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
 - nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von denen zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung Vorteile bringt. Die Beiträgen sind nach den Vorteilen zu bemessen.

- (2) Die Erforderlichkeit der Maßnahme nach Absatz 1 wird in einer Versammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümern dargestellt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten, insbesondere für
- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung sowie diejenigen Beträge, welche nach § 9 Abs. 3 anzurechnen sind einschließlich der hiermit verbundenen Kosten;

2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün - in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen - sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahmen zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen;
 6. die Mischflächen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- und Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung vor der Entstehung des Beitragsanspruches bestimmen, daß auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruches geändert werden.
 - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
 - (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Bauträger ist.
 - (5) Die Kosten für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.

- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigten zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
 - 1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3h und 3i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7 m, 75 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m, 40 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20 m, 20 v.H.
 - 2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),

55 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

75 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

50 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden Innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),

40 v.H.

4. für den Umbau von Straßen, Wege und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

75 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

45 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden Innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),

30 v.H.

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau sowie die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

75 v.H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

75 v.H.

7. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1a, 2a, 3a, 4a),
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1b, 2b, 3b, 4b),

- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1c, 2c, 3c, 4c).
- (2) Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.
 - (3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 20 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
 - (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).
 - (5) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet oder werden mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst, so bilden abweichend von Abs. 1, die durch den jeweiligen Abschnitt oder die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen, erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für den ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan oder die Satzung bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, die Satzung oder der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich,

gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die

Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt. Unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich werden jedoch nur mit dem Vervielfältiger 0,01 multipliziert. Bewaldete unbebaute Grundstücke im Außenbereich werden mit dem Vervielfältiger 0,003 berücksichtigt – dies gilt jedoch dann nicht, wenn der bewaldete Teil des Grundstücks weniger als die Hälfte der Grundstücksfläche beträgt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sport- Spiel- und/oder Bolzplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege	0,003
g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich	0,4
i) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
j) Gartenbaubetriebe und Baumschulen mit Gewächshausflächen	0,7

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit den Faktoren 0,05, 0,01 und 0,003 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
e) für jedes weitere Geschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,1.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;
c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
4. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

Im Fall der Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahmen. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahmen oder Teilmaßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen.

§ 8

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für welche Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung
- (3) Hat der Beitragspflichtige (oder sein Rechtsvorgänger) Grundflächen unentgeltlich oder unterhalb ihres Verkehrswertes zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Gemeinde abgetreten, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert der Flächen angerechnet. Maßgeblich für die Berechnung des anzurechnenden Betrages ist der Verkehrswert zum Zeitpunkte des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes. Eine Verzinsung findet nicht statt.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teileinrichtungen und im Falle von Abschnitts- und Ausbaueinheitsbildungen verlangt werden. § 3 gilt entsprechend. Das Verfahren für die Berechnung des Beitrages und der Vorauszahlungen wird in einer Versammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümern dargestellt.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen bewilligen.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Vorauszahlungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Auskünfte-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer und die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Abgabepflichtige dies der Gemeinde anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 14 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 20.04.2007 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den 06.08.2010

Falkenberg
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am : 10. AUG. 2010

Abzunehmen am : 19. AUG. 2010

Abgenommen am : 27.8.10



Verzeichnis gemäß § 4 Abs. 5 über die Straßen, welche unter § 4 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung fallen

- a) folgende Straßen dienen im Wesentlichen dem Anliegerverkehr (Anliegerstraßen) oder sind diesen gleichgestellt:
1. **östlich vom Mühlenweg** Am Riesenbett
Friedrichruher Weg (soweit nicht unter b) erfasst)
Im Winkel
Gartenweg
Hasenwinkel
 2. **südlich vom Müssenweg** Rehkamp
Achtern Knick
Schlangenweg
 3. **nördlich vom Müssenweg** Karpfenteich
Im Wald
Uhlenkamp
Berodtskamp
Heidekamp
Hubertuskamp
Wotanskamp
Kurzer Weg
 4. **westlich vom Kreuzhornweg** Am Nienhegen
Hinterste Koppel
Quellenweg
Götensweg
Wulersweg
Grenzwall
Buchenweg
Am Kreuzhorn
 5. **östlich vom Kreuzhornweg** Ecksweg
Meyersweg
Vorderste Koppel
Tannenweg
Kauersweg
Mittelweg
Querweg
Dubberskamp
 6. **nördlich vom Bornweg** Stemmenkamp
Rotdornweg
Borneck
 7. **südlich vom Bornweg** Fasanenstieg
Am Wendel
Am Friedhof

- | | |
|-----------------------------|--|
| 8. B-Plan 18 Gebiet | Wendelweg (soweit nicht unter b) erfasst)
Bussardweg
Habichtweg
Sperberweg (soweit nicht unter b) erfasst)
Christa-Höppner-Platz
Falkenring |
| 9. südlich der B 207 | Haidkoppelweg
Ebersoll
Steinberg (soweit nicht unter b) erfasst)
Steinerweg
Pappelallee
Katenkoppel
Alter Frachtweg
August-Siemsen-Straße |
| 10. altes Dorf | Hohlweg
Hauskoppel
Am Brink
Alter Götenhof
Langenstückenweg |
| 11. Feldwege | sämtliche Feldwege im Gemeindegebiet |

- b) folgende Straßen dienen im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen) oder sind diesen gleichgestellt:

Bargkoppel
Bornweg
Dorfstraße
Flachstumsweg
Friedrichsruher Weg (zwischen Bornweg und Hasenwinkel sowie zwischen Im Winkel und Am Riesenbett)
Kreuzhornweg
Müssenweg
Sperberweg bis Habichtweg
Steinberg (B 207 bis Bargkoppel)
Südweg
Wendelweg (zwischen Bornweg und Südweg)

- c) folgende Straßen dienen im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr (Hauptverkehrsstraßen) oder sind diesen gleichgestellt:

Bundesstraße B 207
Bundesstraße B 404
Mühlenweg

Satzung

der Gemeinde Dassendorf

über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Aufhebungssatzung zur Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S.269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.04.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 06.08.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den

(Siegel)

Falkenberg
Bürgermeisterin

Fr. Lutke: Bitte Kopieren und Hr. Jäger
zu Kenntnis
Original bitte zurück zu mir. DANKE
Fr. Lutke
Date 17

GeKom



Grundsteuer oder Straßenbaubeiträge?

Appell für sachgerechte
Entscheidungen

I. Die Koalitionsvereinbarung/der Gesetzentwurf

Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht vor, dass die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung aufgehoben und in die Entscheidung („eigene Verantwortung“) der Gemeinde gestellt wird. Ein entsprechender Antrag ist inzwischen im Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht worden (LT-Drucks. 19/150).

Land auf, Land ab wird als alternative Finanzierung die Grundsteuer im Allgemeinen oder eine Erhöhung der Grundsteuer vorgeschlagen und diskutiert. Auch der Pressemitteilung der CDU-Fraktion zu diesem Gesetzentwurf (Nr. 286/17 vom 08.09.2017) ist genau dies in beispielhaft empfehlender Form zu entnehmen: *„Bereits jetzt haben mehrere Kommunen angekündigt, durch eine allgemeine Anhebung der Grundsteuer den Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen finanziell auszugleichen.“*

II. Was sollte man wissen?

Um eine solche Frage nicht emotional, sondern sachorientiert zu diskutieren und zu entscheiden, ist es notwendig, sich ein umfassendes Bild von den Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und den Folgen zu verschaffen:

1. Investitionsbedarf in den nächsten 5 bis 10 Jahren

Die Entscheidung, keine Straßenbeiträge zu erheben, ist keine Entscheidung für ein Haushaltsjahr oder eine Wahlperiode. Die Entscheidung muss langfristig angelegt sein, ansonsten verursacht / fördert die Gemeinde die Ungleichbehandlung ihrer Bürger und Betriebe.

Nur auf der Grundlage des Investitionsbedarfs für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den nächsten fünf Jahren, besser in den nächsten zehn Jahren, lässt sich beurteilen, was die Gemeinde sich leisten kann. Das für die zukünftige Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen vorgesehene System muss mittelfristig finanzierbar, umsetzbar und zu erhalten sein. Das gilt über die Wahlperioden hinaus.

Aus dem Investitionsbedarf für Straßenbaumaßnahmen sollte der Betrag, der unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes durch Beiträge finanziert werden könnte, abgeleitet werden (z.B. durchschnittlich 70 bis 75 %).

2. Notwendige Grundsteuererhöhung

Das aktuelle Grundsteueraufkommen pro Jahr steht fest.

Zu berechnen ist,

- entweder für wie lange das gesamte Jahresaufkommen an Grundsteuern für Straßenbaumaßnahmen der nächsten 5, besser 10, Jahre eingesetzt werden muss und nicht mehr für andere kommunale Ausgaben verfügbar ist,
- oder in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes erforderlich wäre, um den zukünftigen Beitragsanteil für Straßenbaumaßnahmen zu finanzieren.

3. Folge 1: Freistellung der Grundstückseigentümer von Straßenbaulasten

Beiträge, auch Straßenbeiträge, sind vorteils- und grundstücksbezogene Abgaben. Damit sollen die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücke, und zwar nach deren Nutzungsmöglichkeit, nicht nach deren Erträgen, zur anteiligen Finanzierung von Infrastrukturkosten herangezogen werden. Insoweit sind Straßenbeiträge Teil des Finanzierungssystems für die öffentliche Infrastruktur in Deutschland.

Für alle anderen grundstücksbezogenen Infrastrukturlösungen gibt es kosten- und aufwandsdeckende Beiträge und/oder Gebühren oder vergleichbare privatrechtliche Entgelte (Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Wasserversorgung, Stromversorgung, Gasversorgung, Straßenreinigung usw.). Mit der Abschaf-

fung der Straßenbaubeiträge zahlen die (= alle) Grundstückseigentümer nichts mehr für die Infrastruktureinrichtung „öffentliche Straßen“. Die Grundsteuer ist keine Abgabe, die auf den aus den Nutzungsmöglichkeiten abgeleiteten Ziel- und Quellverkehr von und zum jeweiligen Grundstück abstellt, sondern eine ertragsbezogene Steuer, die nur für die Grundstücke gezahlt werden muss, für die es einen Ertragswert gibt.

4. Folge 2: Freistellung öffentliche Grundstücke/Mehrbelastung Wohn- und Gewerbegrundstücke

Wenn Straßenbaumaßnahmen aus der Grundsteuer finanziert werden, werden alle von der Grundsteuer befreiten Grundstücke von Straßenbaulasten befreit.

Das sind schwerpunktmäßig, von der Fläche her, besonders große, intensiv genutzte Grundstücke mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen an Ziel- und Quellverkehr, die grundsteuerbefreit sind (§§ 3 bis 5 GrStG):

- alle Grundstücke des Bundes (z.B. Kasernen, Verwaltungsgebäude), des Landes (z.B. Landtag, Landesregierung, Landesämter, andere Einrichtungen des Landes), der Kreise (z.B. Kreisverwaltung, Abfallinrichtungen), der Ämter und der Gemeinden,
- alle Grundstücke für Hochschulen, Fachhochschulen, allgemeinbildende Schulen,
- alle Sportplätze, Sporthallen und alle Freizeitanlagen,
- alle kirchlich oder für religiöse Zwecke genutzten Grundstücke, Kirchengrundstücke, Friedhöfe usw.

- Krankenhäuser und Kliniken sowie alle für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzte Grundstücke,
- Bahnhofsgebiete und Häfen,
- die meisten Grundstücke der Wasser- und Bodenverbände,

um nur eine nicht erschöpfende Auswahl aufzuzählen.

Der bei einer Straßenbeitragsveranlagung auf diese Grundstücke entfallende Anteil muss von den verbleibenden Grundsteuerpflichtigen mit aufgebracht werden.

Bei der Grundsteuer trifft der absolut größte Teil die wohnlich genutzten Grundstücke. Bei Beitragsveranlagungen entfällt auf gewerblich und ähnlich genutzte Grundstücke ein relativ hoher Anteil (entsprechend der Grundstücksfläche und den Nutzungsfaktoren). Bei der Grundsteuer wird dagegen nach den Grundsteuermeßbeiträgen verteilt und dabei spielte die (große) Grundstücksfläche keine Rolle.

Fazit: Der Verzicht auf Straßenbeiträge und die Finanzierung der Straßenausbaukosten aus der Grundsteuer führt zur Freistellung der meisten großen öffentlichen oder teilöffentlichen Grundstücksnutzungen und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Eigentümer von Wohngrundstücken.

5. Folge 3 : Die Mieter zahlen die Zeche

Die Grundsteuer, auch eine erhöhte Grundsteuer, wird in Form von Nebenkosten auf die Mieter abgewälzt. Die Grundsteuererhöhung führt damit zu einer indirekten

Mieterhöhung und zu einer Entlastung der Grundstückseigentümer. Dabei wird schon heute über zu hohe und unbezahlbare Mieten (mit Nebenkosten) geklagt.

Dagegen sind Beiträge, und zwar sowohl einmalige als auch wiederkehrende Beiträge, grundstücksbezogene Abgaben und keine Betriebskosten im Sinne des Mietrechts und können nicht von den Grundstückseigentümern auf die Mieter abgewälzt werden.

Fazit: Der Verzicht auf Straßenbeiträge führt zur Entlastung der Grundstückseigentümer vermieteter Grundstücke und zu Mehrbelastungen der Mieter.

6. Folge 4: Abzugsfähigkeit von Straßenausbaubeiträgen

Straßenausbaubeiträge werden bisher bei Grundstückseigentümern aus Gewerbe und Industrie sowie bei fremdvermieteten Wohnungseigentümern steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt, führen also zur Minderung von Steuerbelastungen. In der Relation ist die Belastung von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken wegen der Höhe der Beiträge, die durch ihre Größe und damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten zustande kommt, wesentlich höher als die von Wohngrundstücken.

7. Folge 5: Kreisumlagenenerhöhung für alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte

Auf Grundsteuereinnahmen muss Kreisumlage und Amtsumlage gezahlt werden. Außerdem haben Grund-

steuereinnahmen Auswirkungen auf die Höhe der Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes in einer Gemeinde führt zu einer Erhöhung des „gewogenen Durchschnitts der Hebesätze für den kreisangehörigen Bereich“ (§ 7 FinAuslG). Nach diesem dann erhöhten gewogenen Durchschnitt des vergangenen Jahres werden die Umlagegrundlagen **aller** Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein für die Kreisumlage, die Amtsumlage und die Finanzausgleichsumlage sowie die Steuerkraftmesszahl für die Schlüsselzuweisungen berechnet.

Fazit: Im Ergebnis führt die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer einer Gemeinde dazu, dass alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein u.a. höhere Kreisumlagen bezahlen müssen.

III. Ein praktisches Beispiel

Wie wirkt sich nun die Erhöhung der Grundsteuer bei einer Gemeinde oder Stadt, Größenordnung 8.000 bis 15.000 Einwohner, beim Verzicht auf Straßenbaubeiträge aus?

1. Ausgangszahlen und –fakten

Legt man den „Realsteuervergleich in Schleswig-Holstein 2015“ des Statistischen Amtes Nord (für Hamburg und Schleswig-Holstein) zu Grunde, ergeben sich für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

1.1	Ist-Aufkommen der Grundsteuer B (rechnerischer Wert) aller kreisangehörigen Gemeinden und Städte	301.111.030 €
1.2	Gewogener Durchschnittshebesatz der Grundsteuer B in Schleswig-Holstein	347 %
1.3	Summe der Grundbeträge der Grundsteuer B	86.775.513 €
1.4	Unter anderem bei der Kreisumlage werden nur 92 % des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze der Grundsteuer B zu Grunde gelegt (92 % von 347 %)	319,24 %
1.5	Das ergibt die Gesamtsumme an Steuerkraftzahlen (Umlagegrundlage) für die Kreisumlagen aller kreisangehörigen Kommunen	277.022.148 €
1.6	Durchschnittlicher Kreisumlagesatz	35,84 %
1.7	Rechnerisches Gesamtaufkommen Kreisumlage im Land	99.284.738 €

3. Kollateralschäden

Durch die Erhöhung des Hebesatzes der Modellgemeinde erhöht sich der gewogene Durchschnitt der Hebesätze im Land mit Wirkung für das folgende Jahr:

3.1	Rechn. Ist-Aufkommen Grundsteuer B bisher	301.111.030 €
3.2	Rechn. Ist-Aufkommen Grundsteuer B neu	301.611.030 €
3.3	Gewogener Durchschnittsbesatz neu	347,5762 %
3.4	92 % des gewogenen Durchschnittsbesatzes im Land	319,7701 %
3.5	Summe der Umlagegrundlagen aller kreisangehörigen Kommunen (Pos. 1.3 x 319,7701 %)	277.482.145 €
3.6	Steigerung der Summe der Umlagegrundlagen aller ka. Gem. durch die Grundsteuererhöhung der Modellgemeinde (Pos. 3.5 ./ Pos. 1.5)	459.996,70 €
3.7	Höhere Kreisumlage aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden wegen der Grundsteuererhöhung der Modellgemeinde um 500.000 € Gerundet	164.862,82 € 165.000 €
3.8	Höhere Kreisumlage der Modellgemeinde Gerundet	949,76 € 950 €

2. Grundsteuer statt Straßenbeiträge

Bilden wir eine Modellgemeinde:

2.1	Die Gemeinde/Stadt hat zwischen Einwohner	8.000 und 15.000
2.2	Das Grundsteueraufkommen soll betragen.	1.735.000 €
2.3	Die Gemeinde hat einen Grundsteuerhebesatz von	347 %
2.4	Das ist gerade der gewogene Durchschnitt im Lande (siehe oben).	
2.4	Die Summe der Grundbeiträge beträgt also	500.000 €
2.5	Die Gemeinde erneuert eine Straße, der (theoretisch mögliche) Beitragsanteil soll betragen.	500.000 €
2.6	Die Gemeinde verzichtet auf Straßenbaubeiträge und erhöht die Grundsteuer B um	500.000 €
2.7	Das bedeutet, dass die Gemeinde für ein Jahr den Grundsteuerhebesatz auf erhöht.	447 %

